



Scheidungshund

In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@hundemagazin.ch.

Herr S. aus Kreuzlingen schrieb:

Vor zwei Jahren suchten meine damalige Freundin und ich aus einem Wurf herziger Mischlingshunde unseren Hund Nero aus. Gemeinsam kümmerten wir uns seither um sein Wohlergehen und die Erziehung. Seit wir uns vor drei Monaten getrennt haben und nicht mehr in derselben Wohnung leben, verbringt Nero durchschnittlich die Hälfte der Woche bei meiner Ex und die andere Zeit bei mir. Nun ist meine Ex der Meinung, dass Nero hin- und hergerissen sei und es für ihn besser sei, ihm einen neuen Platz bei netten Leuten zu suchen. Ich habe überhaupt nicht das Gefühl, dass Nero gestresst oder unglücklich ist. Sie wirft mir vor, ich sei ein Egoist. Aus beruflichen Gründen kann ich mich nicht alleine um Nero kümmern, obwohl mir das natürlich am liebsten wäre. Darf meine Ex-Freundin eigenmächtig über Neros Zukunft bestimmen?

Lieber Herr S.

Ob es für einen Hund grossen Stress bedeutet, wenn er zwischen zwei Haltern hin- und herwechseln muss, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dies ist immer stark vom Charakter des Hundes und von weiteren Umständen abhängig. So ist beispielsweise auch entscheidend, wie sich die beiden Halter untereinander verstehen und sich mit der Situation arrangieren können. Unter Umständen könnte es durchaus sinnvoll sein, die Meinung eines Tierpsychologen oder Verhaltensexperten einzuholen. Voraussetzung dafür, dass das Wohlergehen von Hunden auch bei verschiedenen Haltern gewährleistet werden kann, ist in jedem Fall, dass die Betreuungszeiten klar aufgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass das Tier immer versorgt wird. Auch Fragen wie die Verteilung der finanziellen Aufwendungen, die Haftung für vom Hund angerichtete Schäden

oder wie über medizinische Eingriffe entschieden wird, sollten unbedingt im Voraus geklärt werden. Falls Nero wirklich unter der momentanen Situation leiden sollte, müssten Sie sich wohl tatsächlich um eine andere Lösung bemühen. Die Idee, Nero einen neuen Platz zu suchen, sollte Ihre Ex-Freundin allerdings nochmals überdenken. Da Hunde sehr menschenbezogen sind, wäre es aus seiner Sicht vermutlich besser, wenn er bei einem seiner beiden bisherigen Halter bleiben könnte und sich nicht an ein komplett neues Umfeld gewöhnen müsste.

Miteigentum bei gemeinsam angeschafften Tieren

Rein rechtlich betrachtet, haben Sie und Ihre Ex-Freundin zum jetzigen Zeitpunkt gemeinschaftliches Eigentum an Nero, da Sie damals zusammen den Entschluss gefasst haben, ihn zu sich zu nehmen, und Sie sich anschliessend auch beide um ihn gekümmert haben. Unter diesen Umständen spielt es für die Eigentumsfrage keine Rolle, wer von Ihnen den Kaufvertrag unterschrieben oder den Kaufpreis bezahlt hat. Ebenfalls unerheblich ist es, wer bei ANIS oder bei der Gemeinde als Tierhalter registriert ist. Weil Sie also Miteigentümer sind, kann Ihre Ex-Freundin nicht ohne Weiteres über die Zukunft Ihres gemeinsamen Hundes bestimmen. So darf sie ihn etwa nicht einfach ohne Ihre Zustimmung an einen neuen Halter übergeben und Ihnen so Ihren Eigentumsanteil entziehen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum hat allerdings jede Partei jederzeit die Möglichkeit, dessen Aufhebung zu verlangen, falls dies nicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Ist der andere Miteigentümer hiermit nicht einverstanden, kann dieser Anspruch notfalls auch rechtlich durchgesetzt werden.

Spezialregelung für Zuteilung von Heimtieren

Im Normalfall wird gemeinschaftliches Eigentum aufgehoben, indem der betreffende Gegenstand verkauft und der Erlös anschliessend geteilt wird oder indem die Sache auf einen der Eigentümer übertragen wird und dieser die übrigen ausbezahlt. Können sich die Mitei-

gentümer nicht einigen, ordnet das Gericht entweder die Teilung der Sache an oder lässt sie versteigern. Seit Tiere 2003 vom Sachstatus gelöst wurden und eine eigene rechtliche Kategorie bilden, existiert für die Aufhebung von Miteigentum an Heimtieren aber ein eigener Gesetzesartikel. Nach diesem hat das Gericht das Tier im Streitfall jener Partei zuzusprechen, bei der es aus tierschützerischer Sicht besser aufgehoben ist.

Im Zentrum steht somit das Wohl des Scheidungstieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für den Hund zu sorgen. Die Frage, bei welchem der beiden Eigentümer sich ein Heimtier wohler fühlt, darf vom Richter nicht leichtfertig beantwortet werden. Kann er die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zugunsten des Tieres bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen und herauszufinden versuchen, wer besser für das Tier sorgen kann. Jene Person, der das Tier zugesprochen wird, kann im Gegenzug dazu verpflichtet werden, der anderen Partei eine finanzielle Entschädigung für deren Eigentumsverlust zu leisten.

Sonderbestimmung gilt nicht bei kommerziellen Tierhaltungen

Diese besonderen Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken» gehalten werden. Entscheidend ist also, dass bei der Haltung das Interesse am Tier als Gefährte im Vordergrund steht. So kämen etwa bei Zuchthunden, die in erster Linie aus

finanziellen Interessen gehalten werden, dieselben Regeln zur Anwendung wie für gewöhnliche Gegenstände.

Da Sie Ihren Hund offensichtlich nicht zu Vermögenszwecken halten, sondern vielmehr aus Freude an seiner Gesellschaft, ist für Ihren Fall die Spezialregelung für Heimtiere massgeblich. Können Sie sich mit Ihrer Ex-Freundin also nicht darauf einigen, was mit Nero geschehen soll, kann diese die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums gerichtlich durchsetzen, und es wird somit der Richter zu beurteilen haben, wer dem Hund eine bessere Unterbringung gewährleisten kann. Dass Sie nicht genügend Zeit haben, sich alleine um Nero zu kümmern, wird dabei sicherlich eine gewichtige Rolle spielen und könnte durchaus den Ausschlag zugunsten Ihrer ehemaligen Partnerin geben. Sollte ihr tatsächlich das Alleineigentum zugesprochen werden, stünde es ihr als Eigentümerin auch frei, den Hund anderweitig zu platzieren, obwohl dies aus der Sicht des Tieres wie gesagt vermutlich nicht die optimale Lösung wäre.

Einräumung eines Besuchsrechts vorstellbar

Können Sie sich mit Ihrer Ex-Freundin darauf einigen, dass der Hund nicht an Dritte weitergegeben werden soll, bestünde auch die Möglichkeit, dass diejenige Partei, die Alleineigentümerin des Hundes wird, der anderen ein regelmässiges Besuchsrecht einräumt. Gerade bei Hunden, die ja täglich mehrmals ausgeführt werden müssen, ist ein solches durchaus vorstellbar. Auf diese Weise würde niemand von Ihnen den Kontakt zu Nero vollständig verlieren und dieser müsste sich auch nicht an einen neuen Halter gewöhnen. 🐾

Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):
87-700700-7

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch

Qualipet-Best.-Nr. F21113851